

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4942, 11/7231 —

Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag sieht in dem vorsorgenden Schutz und in der Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Gewässer, insbesondere auch zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, eine zentrale Aufgabe der Umweltpolitik. Dies gilt für die oberirdischen Gewässer genauso wie für das Grundwasser. Trotz großer Anstrengungen in der Vergangenheit ist die Situation der Gewässer noch völlig unbefriedigend. Hauptprobleme stellen die Belastung mit gefährlichen Stoffen, z.B. mit giftigen, schwer abbaubaren organischen Stoffen, mit einigen Schwermetallen und mit Nährstoffen dar. Die zunehmenden Belastungen des Grundwassers sind besonders problematisch, da sie sich in der Regel langfristig auswirken und die Trinkwasserversorgung besonders gefährden. Auf Dauer können die Gewässer nicht zugleich Quelle des Lebens und Müllhalden und Abwasserkanäle sein.

Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip müssen gerade im Wasserbereich strikt angewendet werden. Vorrangig ist es, gefährliche Gewässer- und Abwasserverunreinigungen gar nicht erst entstehen zu lassen und Schadstoffe bereits an ihrem Entstehungsort zu vermeiden bzw. zurückzuhalten.

Das Abwasserabgabengesetz soll flankierend zu den Wasserschutzgesetzen wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung und Verminderung von gefährlichen Stoffen und von Nährstoffen im Abwasser schaffen und eine über den Stand der Technik hinausgehende bessere und beschleunigte Abwasserreinigung bewirken. Gerade wegen des engen Zusammenhangs zwischen Ordnungsrecht und Abgabenregelung muß die Forderung bestehen bleiben, das Ordnungsrecht weiterzuentwickeln und die Abgabe der

Entwicklung anzupassen. Jede zeitliche Verzögerung mindert die Wirkung der beiden Elemente des Gewässerschutzes.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

1. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz mit Anforderungen nach dem Stand der Technik für Abwasser mit gefährlichen Stoffen ist vor Inkrafttreten des Abwasserabgabengesetzes zum Abschluß zu bringen.
2. Zur Angleichung an die Regelungen des Abwasserabgabengesetzes wird die Bundesregierung gebeten, Vorschläge für eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vorzulegen, mit der die Anforderungen an die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik auch für Abwasser gilt, das mit Nährstoffen wie Stickstoff und Phosphor belastet ist.
3. Im Rahmen der notwendigen Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes sollen die Anforderungen nach § 7 a WHG auch für Indirekteinleiter und bereits am Ort des Abwasseranfalls oder vor seiner Vermischung vorgeschrieben werden. Die Einbeziehung der Indirekteinleiter in die Regelungen des Abwasserabgabengesetzes sollte bei einer weiteren Novellierung mit berücksichtigt werden.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes zu nutzen und die Verwendung von Phosphat und schwer abbaubaren Stoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln zu verbieten bzw. schrittweise einzuschränken.
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten des Chemikaliengesetzes zu nutzen und die Verwendung von gefährlichen Wirkstoffen in Haushaltsprodukten zu verbieten bzw. drastisch einzuschränken, um auch so die Schadstoffbelastung der Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen zu vermindern.
6. Zur Verminderung der diffusen Einträge von Schadstoffen und Nährstoffen aus der Landwirtschaft ist von der Bundesregierung ein Gesamtmaßnahmenkatalog zur Durchsetzung einer umweltverträglichen Landwirtschaft in Abstimmung mit den Ländern vorzulegen; insbesondere müssen die Verwendung schwer abbaubarer Pflanzenschutzmittel unverzüglich verboten und verbindliche Regeln für eine umweltschonende Landwirtschaft geschaffen werden, mit denen u. a. eine pflanzenbedarfsgerechte und grundwasserverträgliche Düngung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sichergestellt werden.

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion